

## § 6

(1) Der Minister für Verkehrswesen und der Minister für Land- und Forstwirtschaft ergänzen bzw. verändern die planmethodischen Bestimmungen dahingehend, daß die Runderneuerung Gegenstand der Planung, der Plankontrolle sowie der Leistungsbewertung der Betriebe ist.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Kontingenträger für Sonderbedarf haben gegenüber der Staatlichen Plankommission die Einhaltung dieser Anordnung nachzuweisen.

(3) Bedarfsträger, die nicht dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt sind, haben beim Bezug von Neureifen den Nachweis zu führen, daß sie die Bestimmungen dieser Anordnung einhalten.

## § 7

Die Betriebe und Organe werden aufgefordert, ihre betriebliche Prämienordnung dahingehend zu ändern, daß den Kraftfahrern für die rechtzeitige Ablieferung von runderneuerungsfähigen Reifen eine "besondere Prämie gezahlt wird.

## § 8

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden \*9

## Anordnung Nr. 6\*

## über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen.

Vom 14. März 1960

## § 1

Zu den in der Anlage zur Anordnung Nr. 5 vom 18. Juli 1959 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen (GBl. II S. 216) aufgeführten Positionen bzw. Oberbegriffen der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1960 sind die weiteren nachstehenden Positionen kontingentiert:

36 13 100	Industrie- und Geschäftsdrucksachen
36 13 300	Werbedrucksachen
37 57 100	Obstkonserven
37 57 200	Gemüsekonserven
37 53 200	Süßmost einschließlich Apfelsaft
37 58 300	Fruchtsirup
37 59 200	Verarbeitung von Gemüse
38 14 500	Spirituosen

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1959 S. 215)

## Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 310

Anordnung vom 11. Januar 1960 über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben im Bereich der Wasserstraßenverwaltung, 12 Seiten, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. 311

Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —), 128 Seiten, 1,— DM

Sonderdruck Nr. 312

Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —), 88 Seiten, 1,40 DM

Sonderdruck Nr. 313

Anordnung vom 10. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der der Handwerkssteuer B unterliegenden Handwerker (Veranlagungsrichtlinien Handwerkssteuer B 1959), 40 Seiten, 0,60 DM

Sonderdruck Nr. 314

Systematik der Ausbildungsberufe (Elfte Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1960 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe), 68 Seiten, 1,70 DM

*Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C i, Postfach 91, zu beziehen.*